



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

### ► an den Grossen Rat

JD/048100

Basel, 5. Januar 2005

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Januar 2005

### **Interpellation Nr. 99 Angelika Zanolari betreffend „Arrahma- Moschee“ in der Elsässerstrasse**

(eingereicht vor der Grossratssitzung vom 8. Dezember 2004)

Die Interpellantin äussert die Besorgnis, dass im Kanton Basel-Stadt eine muslimische „Parallelgesellschaft“ entstehen könnte, welche sich unseren Werten und Gesetzen entzieht. Der Regierungsrat hat Verständnis dafür, dass gewisse Vorkommnisse der letzten Monate in Teilen der Bevölkerung ungute Gefühle auslösen können. Er ist aber überzeugt, dass der Kanton Basel-Stadt mit seiner Integrationspolitik den richtigen Weg eingeschlagen hat. Dies zeigte sich gerade bei dem von der Interpellantin ins Zentrum gerückten Vorfall. Die Integrationsbehörde wurde in diesem Fall umgehend über die Aktivitäten des Predigers informiert und hatte damit die Gelegenheit, zu reagieren. Dies war nur möglich, weil die Behörden enge Kontakte zu allen religiösen Gruppen pflegen. Entsprechend dem Grundsatz der Basler Integrationspolitik „Fördern und Fordern“ werden die Integrationsmassnahmen konsequent weiter ausgebaut und umgesetzt. Dabei ist es für den Regierungsrat eine Selbstverständlichkeit, dass die Behörden der Einhaltung unserer Rechtsordnung zu jeder Zeit und unabhängig von Nationalität und Glaubensrichtung Nachachtung verschaffen.

Zu den Fragen zur Terrorgefahr gilt es generell darauf hinzuweisen, dass der Staatsschutz im Rahmen von konkreten Aufträgen des Bundes sowie gestützt auf das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der Inneren Sicherheit (BWIS) und der Verordnung (VWIS) laufend das Vorhandensein von Zellen extremistischer, islamistischer Organisationen prüft. Es besteht eine Informationspflicht der Kantone gegenüber dem Bund über terroristische Aktivitäten, gewalttätigen Extremismus, verbotenen Nachrichtendienst, Nonproliferation, Aktivitäten und Bestrebungen gegen die innere und äussere Sicherheit, Erkenntnisse über Organisationen und Gruppierungen der Beobachtungsliste, sowie Informationen von präventiven Fahndungsprogrammen. Dem baselstädtischen Staatsschutzdienst sind allerdings als Auswirkung der Fichenaffäre ein enger personeller und gesetzlicher Rahmen gesteckt, mit dessen aktuellen Strukturen es weder möglich ist, die Aktivitäten von vorwiegend konspirativ tätigen Organisationen umfassend aufzudecken, noch der Informationspflicht des Bundes restlos nachzukommen

(vgl. hierzu auch die regierungsrätlichen Antworten zur Interpellation Angelika Zanolari betreffend Umtriebe der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) im Kanton Basel-Stadt; eine Gefahr für die innere Sicherheit (GRB 02/19/32 vom 15.5.2002), zur Interpellation Alex Weil betreffend die Ausweitung der Tätigkeit des Staatsschutzes (GRB 02/15/31G vom 17.4.2002) und zur Interpellation Angelika Zanolari betreffend Terrororganisationen im Kanton Basel-Stadt (GRB 02/19/26 vom 15.5.2002)).

Die Fragen der Interpellantin können vor diesem Hintergrund wie folgt beantwortet werden:

ad 1.

Es handelte sich um einen Wanderprediger, der knapp einen Monat in Basel in einer kleinen Gemeinschaft gewirkt hat und nicht in einer Moschee. Die Meldung ist im Rahmen der engen Kontakte der Integrationsbehörden zu allen Vereinen und Glaubensgemeinschaften erfolgt und wird aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes und zur Wahrung des Vertrauensverhältnisses nicht öffentlich mit der Bezeichnung von Personen oder dem Gebetsort kommuniziert.

ad 2.

Der Wanderprediger ist umgehend nach der Intervention der Integrationsstelle am Montag 15. November 2004 aus der Schweiz ausgereist bzw. abgereist in seine Heimat.

ad 3.

Die Behörden pflegen enge Kontakte zu den diversen Glaubensgemeinschaften und legen dabei besonderen Wert auf die Bekanntmachung und Verpflichtung auf die hiesigen Werte, Verfassung und Gesetze. Dank dieser Kontaktpflege werden Wanderprediger, welche nur vorübergehend in Basel weilen und „vormoderne“ Werte vertreten, auch umgehend erkannt und gemeldet. Die Behörden reagieren darauf umgehend.

ad 4.

Gemäss derzeitigem Erkenntnisstand geht von den Muslimen der „Arrahma-Moschee“ keine generelle Torgefahr aus. Wie auch andernorts üblich, lässt sich im Einzelfall aber nie ganz ausschliessen, dass sich unter den Besuchern solche befinden, die Bezüge zu entsprechenden Netzwerken mit terroristischem Hintergrund aufweisen.

ad 5.

Gemäss Art. 15 der Bundesverfassung sind die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet, weshalb weder die Aktivitäten der „Arrahma-Moschee“, noch deren Programme inhaltlich überprüft werden, solange keine Anzeichen für ein strafbares Verhalten bestehen.

ad 6.

Die Behörden haben Zugang zu allen Moscheen und zu allen Räumen aller Religionsgemeinschaften - ohne Ausnahme und ohne Probleme. Es gibt keine rechtsfreien Räume.

ad 7.

Es ist ein Einzelfall - der zweite in den letzten 6 Jahren.

ad 8.

Vorgänge an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten können mittels Bild- und Tonaufzeichnungen präventiv überwacht werden. Technische Überwachungen im Privatbereich setzen hingegen strafrechtliche Ermittlungen und damit einen konkreten Tatverdacht voraus, was aber im vorliegenden Fall nicht gegeben ist.

ad 9. und 10.

Die beste Massnahme ist die Integration; diese wird in Basel mit hoher Priorität umgesetzt. Der Bund und die Sicherheitsbehörden unterstützen diese Arbeit stark. So erhält Basel mit Abstand am meisten Bundesmittel für die Integrationsförderung. Die Behörden pflegen Kontakte zu allen religiösen Gruppen und bauen das Kontaktnetz systematisch aus.

Förden und Fordern heisst das Prinzip der Basler Integrationspolitik auf der Basis unserer Verfassung und unter konsequenter Beachtung und Durchsetzung der gesamten Rechtsordnung. Die zahlreichen bestehenden Integrationsmassnahmen haben sich bewährt. Sie sollen weiter ausgebaut werden, wobei auch der Verstärkung der Kontakte zu den Muslimen und weiteren Religionsgemeinschaften das nötige Gewicht beigemessen wird. Gerade diese Kontakte ermöglichen adäquate staatliche Interventionen wie im Fall des Wanderpredigers. Die Integrationsbehörden sind heute auf diese Vorkommnisse sensibilisiert und entsprechend wachsam.

ad 11.

Das geplante Integrationsgesetz verpflichtet Zuziehende ausdrücklich auf die Respektierung der hiesigen Sitten und Gesetze. Die Gleichheit von Mann und Frau ist als wichtiges Ziel der Integration ausdrücklich erwähnt, ebenso die konsequente Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung. Diskriminierende, „vormoderne“ Interpretationen von religiösen Texten und Anschauungen können mit dem neuen Gesetz schon im Ansatz angegangen werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Jörg Schild

Dr. Robert Heuss

